



Februar 2024

Az. 89a-04-252/21

Anzeige von geologischen Untersuchungen und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an die zuständige Behörde gemäß Geologiedatengesetz (GeolDG)

Anzeige geologischer Untersuchungen wie z. B. Bohrungen, Kartierungen

Geologische Untersuchungen sind nach §8 GeolDG für das Gebiet des Bundeslandes Hessen dem Landesamt für Naturschutz Umwelt und Geologie (HLNUG) in Wiesbaden anzuzeigen. Geologische Untersuchungen umfassen nach §3(2) GeolDG alle allgemeinen geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche.

Gemäß §8 des GeolDG ist die Anzeige einer geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten vorzunehmen. Die für diese Anzeige erforderlichen Daten gelten als Nachweisdaten. Die Anzeigepflicht nach dem GeolDG besteht unabhängig von etwaigen Genehmigungs- oder Anzeigepflichten gemäß anderer Fachgesetze, wie beispielsweise der Grundwasserverordnung.

Zur Anzeige verpflichtet ist derjenige, der eigenständig oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung durchführt, wer der Auftraggeber der geologischen Untersuchung oder wer zum Zeitpunkt der nachträglichen Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist (§14 GeolDG).

Für die Anzeige aller maschinell niedergebrachten **Bohrungen** ist ausschließlich die Webanwendung „Bohranzeige Online Hessen“ zu verwenden:

www.bohranzeige.de, www.bohranzeige-hessen.de oder auch www.geoldg-hessen.de

Nach erfolgter Übermittlung der Nachweisdaten erhält der Anzeigende vom HLNUG an die in der Anzeige angegebene E-Mail-Adresse eine Bestätigungsmail. In dieser Bestätigungsmail wird dem Anzeigenden ein Aktenzeichen der Anzeige zugewiesen. Dieses Aktenzeichen ist bei der späteren Übermittlung der Ergebnisse gemäß den Bestimmungen der Fach- und Bewertungsdaten gemäß den §§9–10 des GeolDG der geologischen Untersuchungen anzugeben.

Zusätzlich wird dem Anzeigenden in der Bestätigungsmail ein Upload-Link mitgeteilt. Über diesen Upload-Link müssen die Ergebnisse spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung über das Anzeige-Portal Hessen dem HLNUG übermittelt werden.

Ergebnisübermittlung von Fach- und Bewertungsdaten

Die Ergebnisse der geologischen Untersuchung oder Bohrung, die als Fachdaten gemäß §3(3) des GeolDG, wie beispielsweise das Schichtenverzeichnis einer Bohrung, klassifiziert sind, müssen dem HLNUG unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung oder Bohrung übermittelt werden. Handelt es sich bei den

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

HESSEN



Ergebnissen jedoch um Bewertungsdaten wie z. B. Gutachten, Abschlussberichte u. a., so sind diese spätestens sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchungen oder Bohrungen zu übermitteln (§10 GeolDG).

Alle Ergebnisse sind in elektronischer Form – vorzugsweise als PDF-Datei und unter Hinweis auf das Aktenzeichen der Anzeige – über den mit der Anzeige der Untersuchungen mitgeteilten Upload-Link zu übermitteln.

Kennzeichnung von geologischen Daten

Gemäß §17 GeolDG sind die zu übermittelnden geologischen Daten, zusätzlich zur Anzeige der geologischen Untersuchung (Nachweisdaten), entweder als Fachdaten oder als Bewertungsdaten zu kennzeichnen. Des Weiteren ist anzugeben, ob die Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden und ob sowie für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung gemäß den Bestimmungen der §§31–32 GeolDG sowie entsprechend den spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.

Bohrkerne, sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben

Wir empfehlen Proben der Bohrung in einem Abstand von 2 bis maximal 3 m und zusätzlich bei Schichtwechsel entsprechend enger zu entnehmen und eindeutig zu beschriften (Name der Bohrung, Ort, Auftraggeber).

Nach den Bestimmungen des GeolDG ist auf Verlangen dem HLNUG Zugang zu vorhandenen Bohrkerne sowie zu Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu gewähren. Es ist vorgesehen, dass mindestens ein geringfügiger Anteil der vorhandenen Bohrkerne oder Bohr-, Gesteins- und Bodenproben dem HLNUG auf Verlangen übergeben wird.

Entledigung von Proben und geologischen Daten

Gemäß §13 des GeolDG ist die Person, die die geologische Untersuchung oder Bohrung durchführt oder beauftragt hat, verpflichtet, dem HLNUG sämtliche während der geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung per E-Mail unter geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de anzubieten. Das HLNUG trifft innerhalb von zwei Monaten nach dem Angebot eine Entscheidung darüber, ob die Proben oder geologischen Daten an das HLNUG zu übermitteln sind.

Bußgeldvorschriften

Die Unterlassung, falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Anzeige-, Übermittlungs- oder Bereitstellungspflicht ist nach §39 GeolDG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Weitere Informationen zum GeolDG finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse:

www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg

Feldfunktion geändert